

ANTRAG

auf Gewährung eines finanziellen Zuschusses durch das Studierendenwerk Koblenz



Hochwasser-Soforthilfe

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und in Druckbuchstaben aus.

I. Allgemeine Angabe zum Antragsteller

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bankverbindung:

IBAN

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

II. Angabe zum Studium

Hochschule: Hochschule Koblenz Universität Koblenz-Landau

Matrikelnummer: _____

III. Begründung des Antrags

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

Ist Ihnen durch die Hochwasser-Katastrophe am 14./15.07.2021 ein hoher Sachschaden entstanden? ja nein

Gefährdet der entstandene Schaden Ihre Existenz und/oder die erfolgreiche Fortführung Ihres Studiums? ja nein

Ist die geschädigte Wohnung Ihr einziger Wohnsitz? ja nein

Sind Sie auf die Unterstützung durch das Studierendenwerk angewiesen? ja nein

Bitte erläutern Sie den durch die Hochwasserkatastrophe entstandenen Sachschaden und erklären Sie, worin Ihre Notlage besteht.

Sollten Sie eine oder mehrere Fragen oben unter III. **mit Nein** beantwortet haben, **erläutern** Sie dies bitte auch in Ihrer Begründung.

IV. Unterschrift

Hiermit beantrage ich den oben angegebenen Zuschuss über 500 Euro durch das Studierendenwerk Koblenz gemäß den Richtlinien vom 04.05.2020 und Ergänzung vom 20.07.2021. Alle meine in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Mir ist bewusst, dass vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung des Antrags und zur Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge führen.

Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein, auch soweit es sich um besondere Kategorien handelt. Die Datenschutzhinweise in den Richtlinien habe ich gelesen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

V. Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Kopie eines Ausweisdokuments (z.B. Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis über Wohnsitz im betroffenen Gebiet (z.B. Meldebescheinigung, Personalausweis)
- Nachweis der Kontoverbindung (z.B. Foto von Bankkarte, Kontoauszug)

Sollten Sie aufgrund der Situation bestimmte Unterlagen nicht vorlegen können, erklären Sie das in der Begründung und reichen Sie – wenn möglich – ein alternatives Dokument ein.



STUDIERENDENWERK
KOBLENZ

Ergänzung zu den Richtlinien für Unterstützungsleistungen
aus Mitteln des Studierendenwerkes Koblenz vom 04. Mai 2020

Hochwasser-Soforthilfe für Studierende

Die Hochwasser-Soforthilfe des Studierendenwerkes Koblenz verfolgt den Zweck, Studierenden, die von der Hochwasserkatastrophe am 14./15. Juli 2021 unmittelbar betroffen waren, in einer existenzbedrohenden Lage unmittelbar, unbürokratisch und schnell zu helfen.

Die Hochwasser-Soforthilfe des Studierendenwerkes ist ein Zuschuss im Rahmen der Richtlinien für Unterstützungsleistungen aus Mitteln des Studierendenwerkes Koblenz vom 04. Mai 2020, für die darüber hinaus folgendes festgelegt ist:

1. Antragsberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, denen durch die Hochwasserkatastrophe am 14./15. Juli 2021 unmittelbar ein hoher Sachschaden entstanden ist.
2. Geschädigte Studierende erhalten eine einmalige Sofortunterstützung von 500 Euro.
3. Für die Antragstellung ist ein unterschriebener Antrag zusammen mit den geforderten Unterlagen beim Studierendenwerk einzureichen.

Koblenz, den 20. Juli 2021

Gabriele Riedle-Müller
Geschäftsführerin



Richtlinien für Unterstützungsleistungen aus Mitteln des Studierendenwerkes Koblenz

Flexi-Darlehen – Soziale Unterstützung – Kosinus-Nothilfe

Als eines von 57 Studierendenwerken in Deutschland ist das Studierendenwerk Koblenz für die wirtschaftliche und soziale Betreuung sowie die kulturelle und gesundheitliche Förderung der Studierenden an den Hochschulstandorten Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen verantwortlich. Damit schaffen wir die Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Studium: ... damit Studieren gelingt!

In Ausübung dieses gesetzlichen Auftrags gewährt das Studierendenwerk Koblenz Darlehen und Zuschüsse. Dies geschieht nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Antragsberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden, die Sozialbeiträge an das Studierendenwerk Koblenz entrichten.
2. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützungsleistung sind die Bereitschaft, über die soziale und wirtschaftliche Lage Auskunft zu geben, und die plausible Begründung des Bedarfs.
3. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie in zumutbarem Umfang ihren Beitrag zur Linderung der Notlage leisten. Dazu gehört insbesondere auch die Wahrnehmung der Beratungsangebote des Studierendenwerkes, der Hochschule, der Universität und der Studierendenschaft (AStA).
4. Wenn die Gewährung einer Unterstützungsleistung vorsätzlich oder fahrlässig durch wesentlich falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt wurde, ist das Studierendenwerk Koblenz berechtigt, den Zuschuss in voller Höhe zurückzufordern bzw. das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine der Unterstützungsleistungen.

B. Datenschutz

1. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 (1) lit. e DSGVO i.V.m. § 3 LDSG und § 112a Hochschulgesetz (Erfüllung der Aufgaben des Studierendenwerkes). Weitere Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO (Darlehensvertrag). Bei Zuschüssen verarbeiten wir aufgrund der Einwilligung gem. Art. 6 (1) a DSGVO.
2. Der/die Antragsteller/in ermächtigt das Studierendenwerk Koblenz, sich die Richtigkeit der gemachten Angaben durch die Hochschule bestätigen zu lassen.
3. Der/die Empfänger/-in der Unterstützungsleistung ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die beim Studierendenwerk gespeicherten Daten zu erhalten. Zudem besteht unter

bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Berichtigung oder Löschung, auf Datenübertragbarkeit, auf Einschränkung der oder Widerspruch gegen die Verarbeitung. Zudem haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde.

Einwilligungen werden stets freiwillig erteilt und können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bedenken Sie bitte, dass bei fehlender Einwilligung Ihr Antrag möglicherweise nicht bearbeitet und erhaltene Unterstützungsleistungen zurückgefordert werden können.

4. Die Datenlöschung erfolgt im Falle der Ablehnung eines Antrags nach einer Frist von sechs Monaten. Im Falle der Bewilligung erfolgt die Löschung nach zehn Jahren nach Rückzahlung des Darlehens bzw. Auszahlung der Unterstützungsleistung. Die Frist beginnt jeweils am letzten Tag des Jahres, in dem der Antrag abgelehnt, das Darlehen zurückgezahlt oder der Zuschuss ausgezahlt wurde.
Auf Antrag werden die Daten gelöscht, sofern keine rechtlichen Gründe dagegen stehen.
5. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite des Studierendenwerks unter "Datenschutz".

C. Flexi-Darlehen

Das Flexi-Darlehen ist ein zinsloses Darlehen in einer Höhe von bis zu 3.000 Euro. Das Darlehen soll vorübergehende wirtschaftliche Engpässe überbrücken, die ansonsten die Durchführung des Studiums in Frage stellen oder unverhältnismäßig lange verzögern würden.

I. Voraussetzungen

1. Der/die Antragsteller/in studiert mindestens im dritten Hochschulsesemester.
2. Die Regelstudienzeit soll zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als vier Semester überschritten sein. Längere Verzögerungen erfordern eine besondere Begründung.
3. Der/die Antragsteller/-in ist im eigenen Interesse dazu verpflichtet, sich über andere Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere die Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), zu informieren.
4. Der/die Antragsteller/-in hat eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen oder einer Bank vorzulegen und die Tauglichkeit des Bürgen durch geeignete Nachweise (z.B. Gehaltsmitteilungen) zu belegen. Studierenden mit deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit oder mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel kann ein Darlehen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro auch ohne Bürgen gewährt werden.
5. Die Bewilligung des Darlehens ist ausgeschlossen, falls
 - a. über das Vermögen des Antragstellers/der Antragstellerin das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder
 - b. sie/er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder gegen ihn/sie eine Haftanordnung zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 802g ZPO vorliegt.

II. Höhe des Darlehens und Auszahlung

1. Das Darlehen kann in einer dem Darlehensgrund angemessenen Höhe bis zu 3.000 Euro pro Antragsteller/-in vergeben werden.

2. Das Darlehen wird mit monatlich bis zu 500 Euro für einen Zeitraum von bis zu 6 Monate oder in einem Einmalbetrag von bis zu 3.000 Euro durch das Studierendenwerk Koblenz ausgezahlt werden.
3. Es kann ein weiteres Darlehen bewilligt werden, sofern die Summe aller dem/der Antragsteller/-in vom Studierendenwerk Koblenz gewährten Darlehen die Darlehenshöchstgrenze nicht übersteigen wird.
4. Zur anteiligen Deckung der Verwaltungskosten werden 2 v.H. des Darlehensbetrages bei Auszahlung der ersten Darlehensrate einbehalten.

III. Antrag und Darlehensvergabe

1. Der Antrag ist mit einer ausführlichen Begründung, Angaben zur sozialen und wirtschaftlichen Lage des Antragstellers/der Antragstellerin und zusammen mit den im Antrag geforderten Unterlagen beim Studierendenwerk Koblenz zu stellen.
2. Das Studierendenwerk entscheidet über die Vergabe des Darlehens. Der/die Antragsteller/-in kann eingeladen werden, sein/ihr Anliegen persönlich zu erläutern.

IV. Tilgung

1. Die Tilgungsphase beginnt zu dem im Darlehensvertrag festgesetzten Termin, spätestens jedoch 12 Monate nach Beendigung des Studiums (Tilgungsfälligkeit), und dauert maximal 20 Monate. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in beliebiger Höhe möglich.
2. Falls ein/e Darlehensnehmer/-in zum Zeitpunkt der Tilgungsfälligkeit aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht in der Lage ist, mit der Rückzahlung zu beginnen, hat er/sie die Pflicht, die Hinderungsgründe im Detail darzulegen (Erklärungsprinzip). Auf Antrag des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin können die Darlehensschulden gestundet werden.
3. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt je nach Darlehenshöhe zwischen 50 und 150 Euro. Der/die Darlehensnehmer/-in ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für ein inländisches Girokonto zum Einzug der fälligen Leistungen zu erteilen.

V. Pflichten des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin

1. Der/die Darlehensnehmer/-in hat dem Studierendenwerk unaufgefordert jede Änderung des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung schriftlich mitzuteilen. Kommt er/sie diesen Mitteilungspflichten nicht nach, sind die dem Studierendenwerk Koblenz daraus entstehenden Kosten in voller Höhe zu tragen.
2. Der/die Darlehensnehmer/-in hat dem Studierendenwerk Koblenz spätestens zum 15. des ersten Monats jedes Semesters eine gültige Studienbescheinigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, beginnt die Karenzphase von 12 Monaten bis zum Beginn der Tilgung.

VI. Rechte des Studierendenwerks

1. Das Studierendenwerk Koblenz ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn einer der vorgenannten Ausschlussgründe (C.I.5) eintritt oder der Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch wesentlich falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt wurde.
2. Bei Zahlungsverzug ist das Studierendenwerk Koblenz berechtigt, die Darlehenssumme von diesem Zeitpunkt an mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz von 5 v.H. über dem

geltenden Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Adressermittlungs-, Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten) sind zu erstatten.

D. Zuschüsse

1. Die soziale Unterstützung und die Kosinus-Nothilfe sind Zuschüsse an Studierende, die in eine erhebliche finanzielle Notlage geraten und dadurch an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres Studiums gehindert sind. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 300 Euro.
2. Die **soziale Unterstützung** kann deutschen Studierenden und ausländischen Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben (Bildungsinländer), ab dem zweiten Hochschulsesemester gewährt werden. Das Studierendenwerk entscheidet über die Vergabe des Zuschusses. Der/die Antragsteller/-in kann eingeladen werden, sein/ihr Anliegen persönlich zu erläutern. Zur Entscheidungsfindung können Expertinnen und Experten des Netzwerks „Studienfinanzierung“ hinzugezogen werden, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Die **Kosinus-Nothilfe** kann ausländischen Studierenden (Bildungsausländern) ab dem zweiten Hochschulsesemester gewährt werden. Das Studierendenwerk entscheidet über die Vergabe des Zuschusses. Der/die Antragsteller/-in kann eingeladen werden, sein/ihr Anliegen persönlich zu erläutern. Zur Entscheidungsfindung können Expertinnen und Experten des Beratungsverbands Kosinus hinzugezogen werden, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
4. Der Antrag ist mit einer ausführlichen Begründung, Angaben zur sozialen und wirtschaftlichen Lage des Antragstellers/der Antragstellerin und zusammen mit den im Antrag geforderten Unterlagen beim Studierendenwerk Koblenz zu stellen.
5. Die Antragstellenden erteilen ihre Einwilligung in die hier beschriebene Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten, auch soweit es sich um besondere Kategorien handelt.
6. Es kann maximal ein Antrag pro Semester gestellt werden.

E. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien zur Vergabe von „Flexi-Darlehen“ aus Mitteln des Studierendenwerkes Koblenz vom 14. April 2016 und die Richtlinien für die Vergabe von sozialen Unterstützungen vom 13. März 2012. Die Ordnung zur Vergabe von Freitischen des Studierendenwerkes Koblenz vom 21. Februar 2005 wird ersatzlos gestrichen. Sie treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Koblenz, den 4. Mai 2020

Professor Dr. Jürgen Kremer
Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Koblenz